

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Leiter des Referates 305  
Herr [REDACTED]  
11018 Berlin  
Referatspostfach: [305@bmfsfj.bund.de](mailto:305@bmfsfj.bund.de)

Name: [REDACTED]  
AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-  
Deutschland e.V.  
c/o Hans-Weinberger-Akademie der  
AWO e.V.  
Landsberger Straße 398,  
81241 München  
Telefon: 089 863009 20  
Email: [zentrale@hwa-online.de](mailto:zentrale@hwa-online.de)

Bundesministerium für Gesundheit  
Leiterin des Referates 423  
Frau [REDACTED]  
11055 Berlin  
Referatspostfach: [423@bmg.bund.de](mailto:423@bmg.bund.de)

Datum: 1. August 2024

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
sehr geehrte [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geben hiermit unsere Rückmeldung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung aus Ihrer Nachricht vom 15.07.2024. Gleichwohl hier die Frist mit drei Wochen zur Einreichung der Stellungnahme angesichts der Sommerferienzeit in allen Bundesländern einem Prozess zur demokratischen Mitbestimmung nicht ausreichend Rechnung trägt.

#### **I. Allgemein:**

##### **Ziel, Struktur und Aufbau:**

Wir begrüßen die Struktur und den Aufbau des PflAssEinfG in der Vergemeinschaftung der Regelung für die pflegerischen Berufe auf Bundesebene.

Mit dem PflAssEinfG legt der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Ausbildungen unterhalb des Fachkraftniveaus für die berufliche Pflege vor. Eine Pflege(fach)assistentenausbildung mit 18-monatiger Dauer und eine Pflegehilfeausbildung mit 12-monatiger Dauer. Diese Wahlmöglichkeit hat uns an dieser Stelle sehr überrascht und halten wir für nicht hilfreich – insbesondere mit Blick auf das zugeschriebene Kompetenzprofil in der dargestellten Pflegehilfeausbildung. Trotz eines hohen Bedarfs an

qualifiziertem Personal unterhalb der Pflegefachausbildung sprechen wir uns als AAA für die Einführung der bundeseinheitlichen 18-monatigen Pflege(fach)assistentenausbildung aus. Die in den jeweiligen in Klammer befindlichen Alternativvorschläge für die Pflegehilfeausbildung sind daher aus unserer Perspektive ersatzlos zu streichen. Das Kompetenzprofil der Pflege(fach)assistentenausbildung ergibt im Qualifikationsmix der professionellen Pflege eine stimmige Ergänzung, zudem eröffnet sie weiteren Zielgruppen Bildungswege, die bislang noch keinen flächendeckenden Zugang zu einer beruflichen Ausbildung hatten. Die Pflege(fach)assistentenausbildung trägt so zu mehr Versorgungssicherheit bei und führt zu mehr Bildungschancen, Sinnstiftung und Aufstiegsmöglichkeiten, was wir als AAA sehr begrüßen.

#### **Dauer der Ausbildung und Kompetenzprofil:**

Gleichzeitig besteht die Einschätzung, dass die neue Pflege(fach)assistentenausbildung mit dem hinterlegten Kompetenzprofil nicht anschlussfähig ist an die Voraussetzungen der heterogenen Zielgruppen, die Zugang zur Ausbildung erlangen können. Daher ist auch eine Verlängerung der Ausbildungsdauer von 18 auf 24 Monate aus pädagogisch-didaktischer als auch aus qualitativer Perspektive begrüßenswert.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass weder die Schüler\*innen noch die Absolvent\*innen der Pflege(fach)assistentenausbildung in ihrem Berufsalltag überfordert werden. Die Vorbehaltsaufgaben der generalistischen Pflegefachperson nach §4 PflBG ermöglichen es der Pflegefachperson, Assistentenpersonen in der Pflege nach ihren informellen und formellen Kompetenzen so einzusetzen, dass sie den Pflegeprozess, von der Pflegefachperson geführt, unterstützen können. Um dies zu ermöglichen, bedürfen Teile des Kompetenzprofils der Pflege(fach)assistentenpersonen nach dem vorliegenden Entwurf, mit denen der Pflegefachpersonen einer konkreten Differenzierung. Die nachhaltige Etablierung der beruflichen Pflege auf dem Assistentenniveau hat eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Es erscheint daher geboten, eine größtmögliche Trennschärfe der jeweiligen Kompetenzprofile herbeizuführen, ohne jedoch in kleinteilige Aufgaben- und Tätigkeitskataloge zu verfallen.

In der Ausbildung von Assistentenpersonen der Pflege muss weiterhin eine angemessene sozialpädagogische und sprachliche Unterstützung vorgesehen werden, damit Ausbildungsabbrüche verhindert werden können. Sprache ist eine zentrale Grundlage pflegerischer Qualität – ausbildungsbegleitendem Sprachunterricht kommt daher angesichts eines hohen und weiterhin steigenden Anteils an Schüler\*innen mit Migrationshintergrund eine sehr hohe Bedeutung zu und ist in den Pauschalen zusätzlich einzurechnen.

#### **Harmonisierung der Ausbildungsgänge an den Pflegeschulen:**

Eine 18-monatige Ausbildung korreliert keineswegs mit den Schulzyklen eines regulären Schuljahres sämtlicher Schultypen. Nach 18 Monaten wäre zunächst keine direkte Anschlussmöglichkeit an Folgeausbildungen gegeben. Je nach aktueller landesrechtlicher Regelung würde mindestens ein Monat Leerlauf für die Pflegeschule in Bezug auf die Lehrpersonalplanung bzw. Wartezeit für die Absolvent\*innen die Konsequenz sein – insofern die betreffende Pflegeschule überhaupt einen zweiten Ausbildungsgang anbieten kann. Ansonsten wäre sogar eine Zeit von sechs Monaten zu überbrücken. Insbesondere für die Lehrpersonalplanung bringt dies eine Überdeckung an Lehrkapazitäten mit sich, die für die oben genannten Zeiträume nicht refinanziert ist.

**AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V.** (gemeinnützig)

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG IBAN DE29 6729 1700 0027 8060 07 BIC GENODE61NGD Steuernummer 4004/17356  
c/o Landsberger Straße 398, 81241 München, Tel. +49 89863009-20 Fax +49 89863009-32  
[www.aaa-deutschland.de](http://www.aaa-deutschland.de) / [info@aaa-deutschland.de](mailto:info@aaa-deutschland.de)

Ein Ziel ist daher die Harmonisierung der Start- und Endzeitpunkte, sowie der Ausbildungsinhalte, der 18-monatigen Pflege(fach)assistenzausbildung, mit denen der 36- monatigen Pflegefachausbildung. Damit das Ende der Ausbildung zur Pflege(fach)assistenz mit dem Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson anschlussfähig und auch inhaltlich aufeinander aufbauen kann, sind entsprechende Gestaltungsfreiheiten der Pflegeschulen notwendig, um keine unnötigen Lücken und Wartezeiten entstehen zu lassen. Die Bundesländer sollten hier die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, und die Pflegeschulen dazu befähigen, die Start- und Endpunkte der Ausbildungen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Ausbildungsverlauf (in definierten Korridoren) selbst zu bestimmen. Das gleiche gilt im umgekehrten Sinn für den Start der verkürzten Pflege(fach)assistenzausbildung durch Anrechnung von Vorerfahrung. Auch hier sind Gestaltungsspielräume der Pflegeschulen notwendig, um Wartezeiten und Lücken zu vermeiden, neben der Flexibilisierung der Start- und Endzeiten, auch beispielsweise die Möglichkeit, entsprechende Personen in laufende Kurse aufzunehmen oder auch separate Kurse für Verkürzer\*innen einrichten zu können.

#### **Dynamisierung der Mindestanforderungen an die Pflegeschulen:**

Auch die analog zur Pflegefachausbildung gehaltenen Mindestanforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals stellt die Pflegeschulen vor große Herausforderungen. Ein kompetenzorientierter Personaleinsatz kann nur begrenzt dabei helfen, die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen für den theoretischen Unterricht als auch die Praxisbegleitung zu erfüllen, denn eine zusätzliche, wenn auch kürzere Ausbildung, erfordert mehr Personal, und kann nicht durch das bereits vorhandene Stammpersonal der Pflegefachausbildung kompensiert werden. Ebenso wird es nicht möglich sein, dass Pflegeschulen, die bereits eine Assistenz- bzw. Helferausbildung nach Landesrecht anbieten, ihr bestehendes Personal weiterqualifizieren können: Die Studienplätze in den einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengängen sind begrenzt und müssen zudem bereits den Qualifikationszuwachs für die Pflegefachausbildung bewältigen. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Länder hier abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten zulassen und zusätzlich die Anzahl der Studienplätze im Bereich der Medizin- und Pflegepädagogik (auch berufsbegleitend) deutlich erhöhen. Ziel sollte ein empirisch begründeter und damit nachhaltiger Qualifikationszuwachs sein, der sich an den tatsächlichen Möglichkeiten des Arbeitsmarktes orientiert

#### **Übergangsvorschriften:**

Ebenso begrüßen wir die Übergangsvorschriften für die Beendigung der geltenden landesrechtlichen Fassungen der bereits bestehenden Pflegehilfs- und Pflegeassistenzausbildungen in den Ländern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PflAssEinfG. Hierbei weichen die Erläuterungen auf S. 3 des Entwurfs von den Regelungen in §52 Abs. 1 als auch Abs. 2 ab. Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit des aktuellen Jahres 2024 plädieren wir für die auf S. 3 erläuterte Übergangsvorschrift bis 31.12.2031 mit der entsprechenden Anpassung des §52 Abs. 1 und 2.

Die Übergangsvorschriften für die Qualifizierung von Lehrpersonen nach §8, Abs. 1 und 2 sind mit der in Abs. 3 dargelegten Dauer bis 2035 zu begrüßen.

#### **DQR-Zuordnungen**

Weiterhin braucht es dringend konsistente und angemessene DQR-Zuordnungen. Den DQR-Rahmen für die Pflege gilt es dringend zu überarbeiten, was wohl bereits in einer Arbeitsgruppe in Angriff genommen wird.

**AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V.** (gemeinnützig)

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG IBAN DE29 6729 1700 0027 8060 07 BIC GENODE61NGD Steuernummer 4004/17356  
c/o Landsberger Straße 398, 81241 München, Tel. +49 89863009-20 Fax +49 89863009-32  
[www.aaa-deutschland.de](http://www.aaa-deutschland.de) / [info@aaa-deutschland.de](mailto:info@aaa-deutschland.de)

Die Ausbildung von Pflege(fach)assistentenpersonen sollte unserer Auffassung nach auf Stufe vier, die dreijährige Ausbildung zur Pflegefachperson auf Stufe fünf und der primärqualifizierende Bachelor auf Stufe sechs angesiedelt werden. Zudem muss eine entsprechende Zuordnung von geregelten Weiterbildungen erfolgen, ebenfalls für die Assistentenpersonen der Pflege – auch um hier einer generalistischen Ausrichtung gerecht zu werden.

Die Durchlässigkeit der beruflichen Bildung zur akademischen Bildung muss auch im Rahmen der Weiterbildung unbedingt erhalten bleiben. Die Vorbehaltsaufgaben müssen dabei fest auf der Ebene der beruflich qualifizierten Pflegeabsolvent\*innen verankert sein.

## II. Änderungsbedarfe:

- **§1 „Führen der Berufsbezeichnung“:** Als AAA sprechen wir uns bei den im Entwurf vorfindlichen Optionen für die 18-monatige bundeseinheitliche Pflege(fach)assistentenausbildung aus. Die in Klammern befindlichen Alternativregelungen für die Pflegehilfesausbildung sind ersatzlos zu streichen, weshalb wir uns nachfolgend, bei den vorliegenden Änderungsvorschlägen, ausschließlich auf die Ausführungen der bundesweit einheitlichen 18-monatigen Assistentenausbildung in der Pflege beziehen werden.  
Hierbei ist Sorge zu tragen, dass sich die assistierende Funktion des Berufsbildes auch in der Namensgebung wiederfindet. Die Assistentenbezeichnung beschreibt besser das damit einhergehende Tätigkeitsprofil (s. unsere Erläuterungen unter I. Allgemein). Die Berufsbezeichnung zur *Pflegefachassistentin*, wie sie teilweise auch schon auf der Landesebene kursiert und sich nur unscharf von der dreijährigen Pflegefachausbildung absetzt, ist daher zu ersetzen mit folgendem Wortlaut: „Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistentenperson“ führen will, bedarf der Erlaubnis.“
- **§ 4, Abs. 1 „Ausbildungsziel“:** Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen „komplexen und nicht komplexen Pflegesituationen“ und den mit ihnen verbundenen fachlichen Anforderungen sind diese in „*stabile und nicht stabile Pflegesituationen*“ zu ändern, da sich diese Fallkonstellationen von „komplex/nicht komplex“ in der Praxis einerseits nicht voneinander unterscheiden lassen und andererseits mit „zunehmender Komplexität von Herausforderungen in der Versorgung [...] zusehends wissenschaftsfundiertes und evidentes Wissen in die direkte Versorgungspraxis Einzug halten muss“ (Weidner et al. 2024, S. 20). Beruflich qualifizierte Assistentenkräfte von der Verantwortungsübernahme für „komplexe Pflegesituationen – die jederzeit entstehen können und entsprechend unmittelbare pflegerische Handlungen auf verschiedenen Kompetenzebenen erfordern – auszuschließen, würde zudem eine Abwertung dieser langjährig praktizierten Verantwortungsübernahme bedeuten.
- **§5 „Dauer und Struktur der Ausbildung“: Abs. 3: Kompensation** eines „geringen“ Anteils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an den Pflegeschulen:
  - Hier bedarf es einer **Konkretisierung**:
    - Definition von „gering“ anhand des prozentualen Verhältnisses der Stunden der praktischen Ausbildung im jeweiligen Setting/praktischen Lerneinheit: davon max. 10% eines praktischen Pflichteinsatzes im jeweiligen Setting
    - Qualifizierung der Lehrenden, als auch Praxisanleitenden im simulationsbasierten Lehren und Lernen
    - Refinanzierung: Einbettung dieser Möglichkeit in die Pauschalen für die Pflegeschulen

AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V. (gemeinnützig)

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG IBAN DE29 6729 1700 0027 8060 07 BIC GENODE61NGD Steuernummer 4004/17356  
c/o Landsberger Straße 398, 81241 München, Tel. +49 89863009-20 Fax +49 89863009-32  
[www.aaa-deutschland.de](http://www.aaa-deutschland.de) / [info@aaa-deutschland.de](mailto:info@aaa-deutschland.de)

- Zudem ist bei den vorgegebenen Pflichteinsätzen zu beachten, die ohnehin regional angespannten Situationen in der dreijährigen Ausbildung der Pflegefachpersonen nicht noch mehr zu verschärfen, indem weitere Auszubildende der Pflege(fach)assistenz in die gleichen Einsatzorte einströmen. Daher sprechen wir uns – im Verhältnis zur gesamten Praxiszeit – für max. 1/3 Pflichteinsatzzeiten in zwei der drei großen Einsatzbereiche aus und einen 3. Einsatzort lediglich optional zu absolvieren, wenn die regionalen Gegebenheiten dies ermöglichen.
- **§11 „Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung“:**
  - **Abs. 1: Verkürzung** grundsätzlich in ihrer zeitlichen Anrechnung von 1/3 bzw. um sechs Monate zu begrüßen. Gleichwohl muss in Nr. 1 und 3. eine Konkretisierung der Anrechnungskriterien erfolgen. Die Aufwände für ein Kompetenzfeststellungsverfahren (Nr. 3) unter Länderhoheit ist zudem in der Pauschale für die Pflegeschulen mit einzukalkulieren.
  - **Abs. 2: Ein Vorbereitungskurs** in der Pflegeschule im Umfang von 320 Stunden und ohne eine Theorie-Praxis-Verzahnung stellt eine Missachtung der Bedeutung der beruflichen Pflege dar. Vielmehr ist für die Personen nach §11, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 die Möglichkeit zur Teilnahme an einer sog. „**Externenprüfung**“ zu gewähren. Wir setzen uns daher dafür ein, die Möglichkeit der „Externenprüfung“ in den Referentenentwurf aufzunehmen. Diese Option ist zwingend notwendig, um den durch die gesetzlichen Regelungen des § 113 C SGB XI und des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes zukünftigen Bedarf an ausgebildeten Pflegeassistentenpersonal in der stationären Langzeit- und Akutpflege zu decken. Optional soll es den Personen möglich sein, einen wie auch immer gearteten Vorbereitungskurs zu besuchen.
- **§14, Abs. 2, Nr. 12: Ausbildungsvertrag: Form des Ausbildungsnachweises:** In §9 PflAssEinfG wird unter Abs. 2 festgelegt, dass die Pflegeschule den „*schriftlich oder elektronisch zu führenden Ausbildungsnachweis, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird*“ zu überprüfen hat. Daher liegt es im Ermessen der jeweiligen Pflegeschule die Form des Ausbildungsnachweises festzulegen. §14, Abs. 2, Nr. 12 ist ersatzlos zu streichen.
- **§16, Abs. 1, Nr. 3: Die Praxisanleitung** im Umfang von mindestens 10% begrüßen wir sehr. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass diese Praxisanleitung **nicht** den Anforderungen nach PflAPrV §4, Abs. 3 unterliegt. Um die Anschlussfähigkeit an die Fachkräfteebene herzustellen, ist daher die Anleitung durch eine erfahrene Pflegefachperson zu gewährleisten. Entsprechend ist hier zu ergänzen: „*Die erfahrene Pflegefachperson steht dabei in der Verantwortung eine kontinuierliche Begleitung durch Praxisanleitung im Kompetenzerwerb in der praktischen Pflegeassistentenausbildung zu gewährleisten.*“.
- **§18: Probezeit:** Eine Probezeit von drei Monaten im Rahmen einer mindestens 18-monatigen Ausbildung liegt unter den aktuellen landesrechtlichen Regelungen für eine 12-monatige Ausbildung und führt zu einer extremen Verdichtung der in der theoretischen und praktischen Ausbildung zu erbringenden Leistungsnachweise, die innerhalb von drei Monaten nicht abbildbar sind. Die Probezeit ist auf mindestens **vier Monate** zu erhöhen.
- **§§25, 26, 27: Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen, Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung:** An dieser Stelle ist fragwürdig, inwiefern es Zielgruppen im außereuropäischen Ausland gibt, auf die diese Paragraphen überhaupt anzuwenden sind. Gleichzeitig wird mit den Verkürzungs- und Anrechnungsmöglichkeiten nach §11 PflAssEinfG ein hinreichender Zugang zu einer fachlich qualifizierenden Ausbildung gegeben. Weitere Kenntnisprüfun-

gen und Anpassungslehrgänge mit einer gleichwertigen Dauer, wie die vorgeschlagene 18-monatige Pflege(fach)assistentenausbildung erhöhen lediglich die schulorganisatorischen Aufwände. §27 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen in der endgültigen Fassung des PflAssEinfG und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



---

AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V.  
-Erste Vorsitzende-

